

Ausfertigung

Amtsgericht Erlangen

Az.: 6 C 224/12

Kopie an Mit.: Stellungn.	WV:
EINGEGANGEN	
E31/2 6. Juli 2012	
Kopie an Mit.: Kenntnis.	Kopie an Mit.: Rechtsgr.



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt **Czap Wolf-Dieter**, Industriestr. 13, 96114 Hirschaid, Gz.: 581/11

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Erlangen durch den Richter am Amtsgericht t am
05.07.2012 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 05.07.2012 folgendes

Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 760,57 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin macht mit ihrer Klage einen Anspruch aus einem Werbevertrag geltend.

Die Klägerin ist in der Werbung tätig und produziert Werbeträger wie Plakate, Schaukästen, Parkscheine und Werbebanden und stellt diese kostenlos Sportvereinen, Vereinen, Städten und Gemeinden sowie gemeinnützigen Einrichtungen zur Verfügung. Diese Werbeträger werden durch Anzeigen finanziert, die Außendienstmitarbeiter der Klägerin einwerben.

Die Beklagte erteilte der Klägerin am 30.03.2011 einen Anzeigenauftrag für eine Infokasten-Werbung beim Tierschutzverein J. Diesen Anzeigevertrag kündigte die Beklagte später.

Hinsichtlich des Vertragsgegenstandes findet sich im Vertrag vom 30.03.2011 folgende Regelung:

Werbeart: Vitrine

für: Tierheim N

Text: Druckunterlagen werden vom Auftraggeber spätestens 8 Tage nach Auftragserteilung dem Auftragnehmer nachgereicht bzw. zugemallt.

Die Mindestlaufzeit des Auftrages hat eine Dauer von 3 Jahren.

Der Preis für die Belegung eines Werbefeldes beträgt für 3 Jahre 750,00 €

+ Materialkosten für die Erstellung der Druckvorlage 98,00 €.

In Ziffer 4) der zwischen den Parteien vereinbarten allgemeinen Geschäftsbedingungen findet sich folgende Regelung:

4. *Der Auftragnehmer weist darauf hin, dass die Standortwahl sowie die Verteilungsstellen des Objektes allein in den Händen der jeweiligen Vertragspartner (Vereine, Gemeinden, Institutionen usw.) liegen und schließt deshalb jegliche Haftung für Standortwahl, Umfang und Zeitpunkt sowie sonstige Bestimmungen des Posteraushangs aus.*

Die Klägerin beantragt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 760,57 nebst 8 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 10.08.2011 sowie € 6,14 vorgerichtliche Kosten sowie vorgerichtlich entstandene € 84,50 Geschäftsgebühr und € 16,90 Post/Telekommunikations-

pauschale zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage kostenpflichtig abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor, dass trotz Unterzeichnung der Vereinbarung vom 30.03.2011 kein wirksamer Vertrag zustande gekommen sei, da die Klägerin mit dieser Vereinbarung kein hinreichend bestimmtes und damit annahmefähiges Angebot auf Abschluss eines Vertrages unterbreitet habe.

Hinsichtlich des sonstigen Vorbringens wird auf die Schriftsätze der Parteien samt der dazu übergebenen Anlagen sowie den sonstigen Akteninhalt Bezug genommen.

Beweis wurde nicht erhoben.

Entscheidungsgründe

A.

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet und war daher abzuweisen.

Verträge über die Veröffentlichung und Verbreitung von Werbeanzeigen sind Werkverträge (BGH, NJW 1984, Seite 2406). Grundsätzlich setzt ein hinreichend bestimmtes und für den Vertragspartner annahmefähiges Angebot zum Abschluss eines Werkvertrages die Beschreibung der beiderseitigen Hauptleistungspflichten voraus, was bezüglich eines Werbevertrags zur Anzeigenwerbung konkrete Bestimmungen zur Anzeigengröße, Auflagenhöhe, Verbreitungsart, Verbreitungsgebiet sowie zur Aufmachung und Inhalt des Anzeigemediums erfordert. Insbesondere muss erkennbar sein, auf welche Weise und an welchem Standort die konkrete Werbemaßnahme umgesetzt wird, damit der angestrebte Werbeerfolg für den Kunden messbar und überprüfbar wird (LG Tübingen, NJW RR. 1993, Seite 1075).

Eine derartige, hinreichend konkrete Beschreibung der Leistungspflicht der Klägerin ist der Vertragsurkunde der Klägerin vom 30.03.2011 nicht zu entnehmen. Die Werbemaßnahme der Klägerin wird allein dadurch beschrieben, dass die Werbeart Vitrine für Tierheim N Leistungspflicht der Klägerin für eine Laufzeit von mindestens 3 Jahren sein soll, wobei die konkrete Gestaltung der Anzeige zwischen den Parteien gesondert abgestimmt wurde. Diese vertragliche Regelung lässt jedoch völlig offen, wo überhaupt die Vitrine aufgestellt werden soll, ob auf dem Gelände des Tierheimes N , lediglich in der Nähe oder sogar in größerer Entfernung. Weiterhin wären zumindest genauere Angaben zur Art und Größe des Schaukastens und zum konkreten Aufstellungsort erforderlich, vorliegend beispielsweise konkret zum Standort beim oder im Tierheim N , beispielsweise im Eingangsbereich oder an Hauptwegen oder außerhalb des Tierheimes an viel befahrenen Straßen o.ä. Gerade die Aufmachung und der Standort sind für den Werbekunden wesentliches Kriterium für den Erfolg einer Werbemaßnahme.

Damit war die Klage abzuweisen.

B.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO; die der vorläufigen Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr.11, 711 ZPO.

gez.

Richter am Amtsgericht

Verkündet am 05.07.2012

gez.

JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Erlangen, 23.07.2012

Bleung, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle